

DIE REGELUNG DER GELDSTRAFE IM UNGARISCHEN STRAFRECHT UND IHRE ANWENDUNG

Dr. KÁLMÁN GYÖRGYI Universitätsoberassistent

Dr. KATALIN KOVACSICS Universitätsdozent

1. Die gesetzliche Regelung der Geldstrafe.¹ Kurzer Überblick

Die Geldstrafe kann im ungarischen Strafrecht Haupt- und Nebenstrafe sein.

Die *Geldhauptstrafe* kann nach dem Strafgesetzbuch (StGB) aufgrund der Verfügung des Besonderen Teils oder des Allgemeinen Teils zur Anwendung kommen.

Der Besondere Teil des StGB sieht die Anwendung der Geldhauptstrafe nur in einem relativ engem Bereich als alleinige oder alternative *Hauptstrafe* vor. Alleinige Strafe ist sie in 8 Fällen (z. B. bei Ehrenbeleidigung); alternative Strafe ist sie in 4 Fällen und zwar neben Besserungs-Erziehungsarbeit (z. B. bei Verletzung des Briefgeheimnisses). Die mit Geldstrafe angedrohten Straftaten sind Vergehen.

Die Anwendung der Geldhauptstrafe bei solchen Straftaten, die vom Besonderen Teil mit schwereren Strafarten angedroht werden, wird im Rahmen der im Allgemeinen Teil des StGB vorgesehenen Strafmilderung ermöglicht. Für die gesamte Strafzumessungspraxis der ungarischen Gerichte ist die breite Anwendung der Strafmilderung charakteristisch. Nur unter Berücksichtigung dieser Tatsache kann die Rolle der Geldhauptstrafe in der ungarischen Gerichtspraxis verstanden werden. So z.B. wird die Geldhauptstrafe von den Gerichten bei den Vermögens- und Verkehrsdelikten sehr oft angewandt, obwohl diese vom Gesetz mit schwereren Hauptstrafen angedroht sind. Aufgrund der Strafmilderungsbestimmungen des Allgemeinen Teils kann Geldhauptstrafe auch bei solchen Straftaten angewandt werden, die im Besonderen Teil mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahre angedroht sind. Selbstverständlich kann die Geldstrafe auch bei solchen Straftaten verhängt werden, die mit einem milderem Strafminimum angedroht sind.

Voraussetzung der Anwendung der Strafmilderungsbestimmungen ist, dass auch das Mindestmass der im Besonderen Teil des Gesetzes vorgesehenen Hauptstrafe – in Anbetracht des Strafzwecks und der bei der Bemessung massgeblichen Umstände – unverhältnismässig schwer erscheint (§ 68 StGB).

Geldhauptstrafe kann auch aufgrund der Bestimmung über die sog. unbegrenzte Strafmilderung (§ 69 StGB) verhängt werden.

Geldhauptstrafe kann auch gegen Jugendliche angewendet werden, wenn der Jugendliche über einen selbständigen Verdienst, Einkommen oder Vermögen verfügt [§ 95 Abs. (1) StGB].

Die *Geldnebenstrafe* wird in ungarischen Strafrecht aufgrund einer Bestimmung des Allgemeinen Teils angewendet. Geldnebenstrafe kann nur Erwachsenen gegenüber angewandt werden, Jugendlichen gegenüber aber nicht (§ 92 StGB).

Voraussetzungen der Anwendung der Geldnebenstrafe sind, dass der Verüber zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und über einen entsprechenden Verdienst, Einkommen oder Vermögen verfügt. Liegen diese Voraussetzungen vor, so *ist* auf Geldnebenstrafe zu erkennen, wenn die Straftat aus Gewinnsucht begangen wurde und *kann* auf Geldnebenstrafe erkannt werden — wegen jeder Straftat — wenn anzunehmen ist, dass der Verüber dadurch von der Begehung neuer Straftaten wirksamer zurückgehalten werden kann (§ 46 StGB).

Im ungarischen Strafrecht kommt bei aus Gewinnsucht verübten Straftaten auch die Vermögenseinziehung zur Anwendung. Der Anwendungsbereich beider Strafarten kann folgendermassen bestimmt werden. Wurde wegen der aus Gewinnsucht begangenen Straftat eine Freiheitsstrafe von über 3 Jahren verhängt, ist die Anwendung der Vermögenseinziehung obligatorisch (§ 55 a StGB). Neben der Vermögenseinziehung kann die Geldnebenstrafe, als weitere Nebenstrafe nicht verhängt werden [§ 46 Abs. (1) StGB]. Verhängt das Gericht wegen der Straftat die aus Gewinnsucht begangen wurde, als Hauptstrafe eine Freiheitsstrafe, die 3 Jahre nicht überschreitet, so kann es zwischen der Anwendung von Vermögenseinziehung und Geldnebenstrafe wählen. Eine von beiden muss aber verhängt werden.

Das ungarische Strafrecht steht bei der Bestimmung der Höhe der Geldstrafe auf der Grundlage des klassischen Geldsummensystems. Im StGB wird nur der generelle Mindest- und Höchstbetrag der Geldstrafe bestimmt. Der Strafrahmen von 100 Forint bis 50 000 Forint gilt für alle Fälle der Anwendung der Geldstrafe, also sowohl für die Geldhauptstrafe, als auch für die Geldnebenstrafe (§ 45 StGB).

Der Vorteil dieses Systems besteht in der Möglichkeit einer breiten Individualisierung der Strafe bei ihrer Verhängung. Es ermöglicht die Verhängung eines Strafmasses, das den Strafzwecken und Strafzumessungsgrundsätzen des StGB entspricht und auch die Vermögensverhältnisse des Verübers weitgehend in Betracht zieht. Die Gerichte haben in diesem System eine grössere Verantwortung bei der Festlegung des Strafmasses und bei der Ausgestaltung der Haupttrichtungen der strafrechtlichen Bewertung und einer einheitlichen Strafzumessungspraxis wird der Gerichtspraxis eine grössere Bedeutung zugemessen.

Im ungarischen Strafrecht wird der Strafzweck allgemeingültig, für alle Strafarten einheitlich bestimmt, besondere Strafzwecke der Anwendung der Geldstrafe werden also nicht hervorgehoben. In der gesetzlichen

Bestimmung über den Strafzweck wird neben der Anwendung des für die Straftat im Gesetz vorgesehenen Rechtsübels zum Schutze der Gesellschaft auf die Besserung des Verübers und auf die Abhaltung der Mitglieder der Gesellschaft von Straftaten hingewiesen (§ 34 StGB).

Im StGB wurden auch die Grundsätze der Strafzumessung geregelt, wonach die Strafe — mit Rücksicht auf den Strafzweck — innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Rahmen so zu bemessen ist, dass sie sich nach der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat und des Verübers, nach dem Grade der Schuld sowie den sonstigen erschwerenden und mildernden Umständen richtet (§ 64 StGB).

Hinsichtlich der Anwendung der Geldstrafe — der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Geldstrafe — ist im ungarischen Recht der Beschluss Nr. 14/1973 des Präsidialrates der Ungarischen Volksrepublik über die rechtspolitischen Richtlinien der Rechtsanwendung von Bedeutung. Im Punkt II/12. c des Beschlusses wird Ersttättern gegenüber — bei bisheriger guter Führung und geringer Schwere der Straftat und der Schuld — unter anderen strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug die Anwendung einer entsprechend empfindlichen Geldhauptstrafe empfohlen. Unter Punkt II/12. d lenkt der Beschluss die Aufmerksamkeit bei Straftaten, die aus Bereicherungszweck begangen wurden, auf die Wichtigkeit der Entziehung des erzielten Gewinns oder Vermögensvorteils durch eine Vermögensstrafe. Das bezieht sich sowohl auf die Geldnebenstrafe als auch die Vermögenseinziehung.

Im ungarischen Strafrecht wird die Aussetzung zur Bewährung sowohl bei der Geldhaupt- als auch bei der Geldnebenstrafe vorgesehen. Voraussetzung der Aussetzung einer Geldstrafe ist, dass der Strafzweck — mit Rücksicht auf die persönlichen Umstände, besonders auf das Vorleben des Verübers sowie auf die begangene Straftat — auch ohne Vollstreckung der Strafe erreicht werden kann [§ 70 Abs. (1) StGB]. Dauer der Bewährungsfrist: 1 Jahr.

Im Strafverfahrensrecht werden folgende Möglichkeiten zur Zahlungserleichterungen gewährt: Bewilligung einer Zahlungsfrist und Gewährung von Ratenzahlungen, doch hat der Verurteilte keinen Rechtsanspruch darauf, dass das Gericht Ratenzahlungen bzw. eine Zahlungsfrist gewährt, das hängt von einer Ermessentscheidung des Gerichts ab (§398 StPO).

Folge der Nichtzahlung einer Geldstrafe ist im ungarischen Recht die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe [§ 47 Abs.(1) StGB]. Die Beitreibung der Geldstrafe wird vom Gesetz nur Jugendlichen gegenüber vorgesehen, doch mit der Bedingung, dass die Geldstrafe bei Uneinbringlichkeit nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann [§ 95. Abs. (2) StGB].

Wird die Geldnebenstrafe vom Verurteilten nicht bezahlt, so hat dies die Verlängerung der Dauer des Freiheitsentzuges mit der Ersatzfreiheitsstrafe zur Folge. Wird die Geldhauptstrafe vom Verurteilten nicht bezahlt, muss er in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe einen kurzen Freiheitsentzug (Maximum 1 Jahr) verbüßen. In der UVR kommt es durchschnitt-

lich in 20–25% der Fälle zur Anordnung der Umwandlung in Freiheitsstrafe, dieser Anteil ist aber höher als der der vollstreckter Ersatzfreiheitsstrafen. Bei der Umwandlung gilt es ein Umwandlungsschlüssel von 25–200 Forint pro Tag [§ 47 Abs.(2) StGB].

2. Die Anwendung der Geldstrafe

2.1. Verurteilte und Strafen, 1952–1974. Ein Überblick

Zunächst wollen wir ein umfassendes Bild über die Entwicklung der Strafzumessungspraxis der ungarischen Gerichte geben. Die Darstellung der Zahl der gerichtlich Verurteilten sowie der zwei wichtigsten und am häufigsten angewandten Strafarten, der Freiheitsstrafen und der Geldstrafen als Hauptstrafen, innerhalb dieser die Darstellung des Anteils der ausgesetzten Strafen sollte das, wenn auch nur skizzenhaft ermöglichen.

Nach dem Inkrafttreten des geltenden ungarischen StGB (1. 7. 1962) ist das Jahr 1963 das erste auswertbare Jahr.

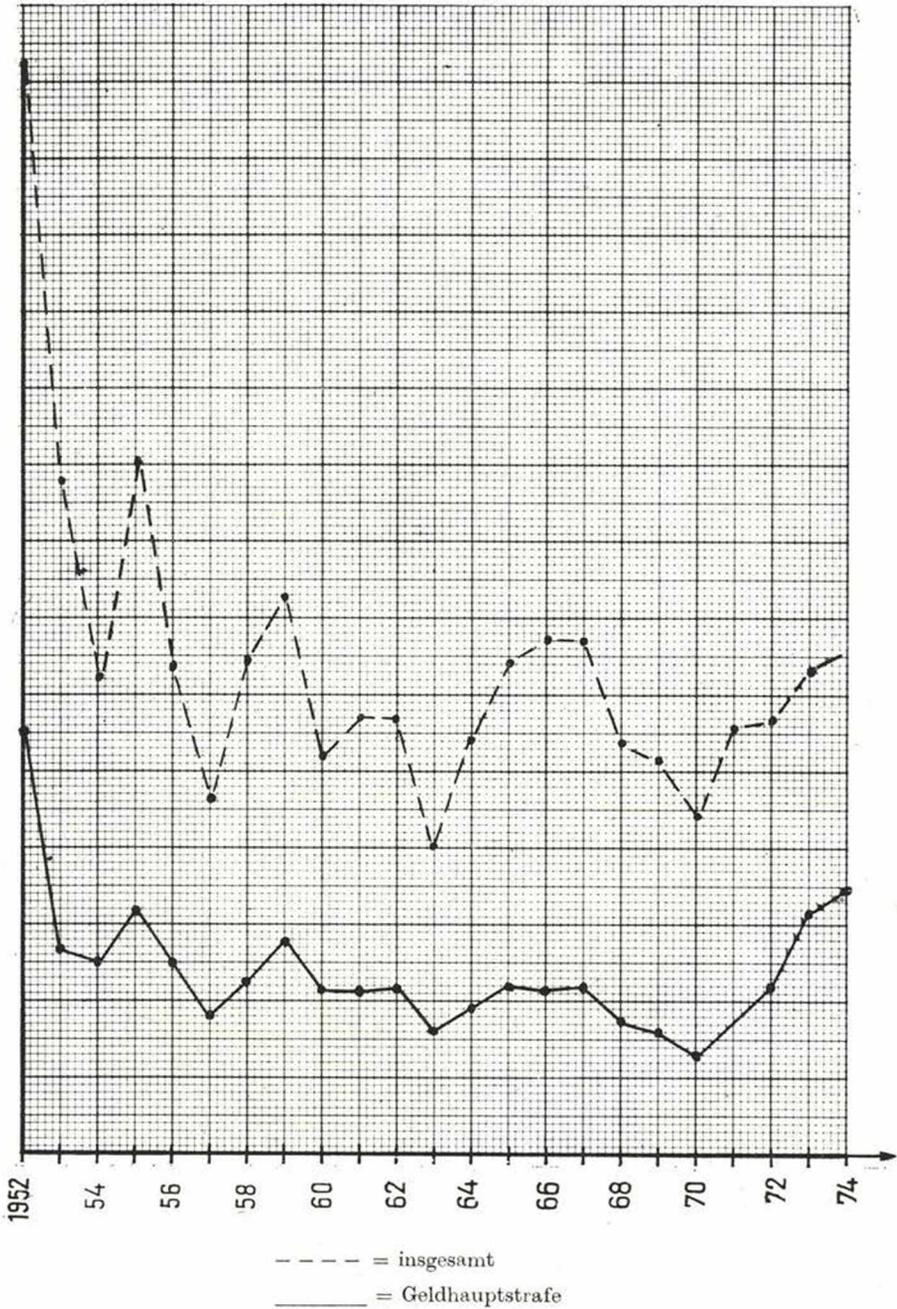
Tabelle 1.

Zahl der Verurteilten nach den verhängten Strafen, 1952–1974

Jahr	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe	Davon ausgesetzt		Geldhauptstrafe	Davon ausgesetzt		Anteil der Geldhauptstrafen
			Zahl	%		Zahl	%	
1952	134 471	75 273	29 988	39,8	52 093	4 636	8,9	38,7
1953	84 382	56 087	16 484	29,3	24 834	2 427	9,8	29,4
1954	60 293	30 470	9 078	29,8	24 385	2 714	11,1	40,4
1955	88 215	51 899	11 942	23,0	30 912	2 223	7,2	35,0
1956	62 544	32 559	14 371	44,1	23 792	2 665	11,2	38,0
1957	45 167	25 546	10 955	42,9	17 331	2 913	16,8	38,4
1958	62 277	36 977	17 767	48,0	21 338	2 451	11,5	34,3
1959	72 037	40 079	20 097	50,1	27 108	3 575	13,2	37,6
1960	52 050	27 672	14 101	50,9	20 040	3 088	15,4	38,5
1961	55 984	30 617	14 939	48,8	20 693	2 685	13,0	37,0
1962	57 787	31 066	14 912	48,0	20 454	2 421	11,8	36,7
1963	40 261	18 771	6 571	35,0	15 652	1 898	12,1	38,9
1964	53 898	26 761	11 447	42,8	18 607	2 109	11,3	34,5
1965	63 936	33 411	15 020	44,9	20 898	2 052	9,8	32,7
1966	67 944	37 759	16 857	44,6	20 677	2 196	10,6	30,4
1967	67 853	37 735	16 717	44,3	20 849	2 251	10,8	30,7
1968	54 854	30 256	13 345	44,1	17 084	1 936	11,3	31,1
1969	53 240	29 796	12 167	40,8	16 567	1 637	9,9	31,1
1970	46 036	27 187	8 864	32,6	13 292	1 078	8,1	28,9
1971	57 521	32 786	13 131	40,1	16 923	1 476	8,7	29,4
1972	64 181	33 990	14 978	44,1	22 763	1 681	7,3	35,5
1973	65 303	28 676	12 646	44,1	31 924	1 911	6,0	48,9
1974	64 909	27 213	11 995	44,1	34 068	1 946	5,7	52,5

1. Abbildung

Die Zahl der Verurteilten pro 100,000 Einwohner



1952–1972 war die Freiheitsstrafe die am häufigsten angewandte Straftat, wobei jedoch nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass ein bedeutender Teil davon ausgesetzt wurde. Anteil der Geldhauptstrafen innerhalb aller gerichtlich verhängten Strafen betrug 30–40%. Nach dem Inkrafttreten des StGB nahm der Anteil der Geldhauptstrafen etwas ab. Das Jahr 1973 brachte in dieser Hinsicht eine Wendung. Infolge der gesetzeskräftigen Verordnung Nr. 14 1973 und der Rechtspolitischen Richtlinien der Rechtsanwendung (s. oben 1.) nahm der Anteil der Geldhauptstrafen erheblich zu und so wurde sie in den vergangenen zwei Jahren zur häufigsten Hauptstrafe. Bemerkenswert ist der fast gleichmässige Rückgang des Anteils der ausgesetzten Geldhauptstrafen. In den letzten Jahren hatte die Aussetzung nur bei den Privatklagedelikten eine grössere Bedeutung.

Die Änderung der statistischen Angaben wurde ausser der Gestaltung der Kriminalität auch durch Anschauungsänderungen der Gerichtspraxis, Abänderungen und Ergänzungen der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Normen sowie mehrere Amnestien beeinflusst. Auf eine Analyse dieser Faktoren muss jedoch hier verzichtet werden.

Die Zahl der Verurteilten nach den verhängten Strafen 1952–1974 enthält die Tabelle 1. Eine graphische Darstellung der Gestaltung der Zahl der Verurteilten insgesamt und der zu Geldhauptstrafe Verurteilten pro 100 000 Einwohner zeigt die Abbildung 1.

2.2. *Statistische Angaben des Jahres 1974*

2.2.1. *Verhältnisse der Anwendung der verschiedenen Strafarten Überblick über die Vermögensstrafen*

Die Tabellen 2 und 3 geben ein umfassendes Bild über die Zahl der wegen Straftaten (sowohl Öffentliche- als auch Privatklagedelikte) verurteilten Erwachsenen und die angewandten Strafen in einer Aufschlüsselung nach Delikts-Hauptgruppen. Diese Aufschlüsselung entspricht in grossem und ganzem den Kapiteln des Besonderen Teils. Tabelle 2 enthält die Zahlen der zu Freiheitsstrafe (davon ausgesetzt) bzw. Besserungs-Erziehungsarbeit (mit dem Mass des Lohnabzugs) Verurteilten.

Die Anwendung der Geldstrafen und anderer Vermögenssanktionen zeigt die Tabelle 3. Hier werden die Angaben für die Geldhauptsstrafe, (davon ausgesetzt), die Summe der Geldhauptsstrafe, die Geldnebenstrafe, die Vermögensentziehung und die Einziehung dargestellt.

Als allgemeine Charakterisierung der Strafzumessungspraxis der ungarischen Gerichte kann festgestellt werden, dass Strafen ohne Freiheitsentzug gegenüber 3/4 aller Verurteilten angewendet werden und nur 1/4 aller Strafen vollstreckbare Freiheitsstrafen sind. Das hängt sehr eng mit der Struktur der Kriminalität Ungarns zusammen, wobei die grosse Mehrheit die Straftaten von geringer Bedeutung ausmachen.

Die Zahl der zu Besserungs-Erziehungsarbeit Verurteilten ist relativ niedrig. Die Anwendung dieser Strafart wies im vergangenen Jahrzehnt eine abnehmende Tendenz auf. 1966 wurde sie gegenüber 13,9% der Verurteilten angewandt, 1974 war ihr Anteil 6%. Diese Tendenz hängt mit den Diskussionen über die kriminalpolitische Zweckmässigkeit dieser Strafart zusammen. Der Anteil der Geldstrafen weist eine bedeutende Streuung zwischen den aufgestellten Delikts-Hauptgruppen auf. Er ist bei den Wirtschaftsstraftaten am höchsten (81,5%), sehr niedrig dagegen bei den Straftaten gegen die Familie, die Jugend und die geschlechtliche Moral sowie bei den Staatsdelikten. Auch innerhalb der Delikts-Hauptgruppen ist ein bedeutender Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen zu erkennen. So z. B. ist bei Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Anteil der Geldhauptstrafe nur 18,1%, bei Vergehen dagegen 84,6%. Selbstverständlich erhielten wir noch differenziertere Angaben, wenn die Möglichkeit bestünde, die Delikts-Hauptgruppen weiter aufzuschlüsseln.

Bei den Privatklagedelikten stellt die Geldhauptstrafe eine beinahe ausschliesslich angewandte Strafart dar (96,5%). Die Summe der Geldhauptstrafen ist – trotz des breiten gesetzlichen Strafrahmens – im allgemeinen relativ niedrig. 80,6% der Geldhauptstrafen liegt zwischen 1000 – 5000 Ft, 16,4% bleibt unter 1000 Ft, 2,7% liegt zwischen 5000 – 10 000 Forint und nur 0,3% überschreitet 10 000 Forint.

Geldnebenstrafen werden gegenüber 23,2% der zu Freiheitsstrafe Verurteilten verhängt. In hohem Anteil wird die Geldnebenstrafe bei Wirtschaftsstraftaten und bei Straftaten gegen das gesellschaftliche Eigentum verhängt.

Trotz ihres breiten gesetzlichen Anwendungsbereichs wird die Vermögenseinziehung von der Gerichten sehr zurückhaltend angewandt, sie wurde nur gegenüber 1,4% aller Verurteilten verhängt. Die ebenfalls mit Vermögensnachteil verbundene Einziehung ist bei den Wirtschaftsstraftaten von Bedeutung, hier wird sie in 44,4% angeordnet, sonst bleibt sie im allgemeinen unter 1%.

2.2.2. *Die Anwendung der Vermögensstrafen bei Verbrechen und Vergehen*

Von den Verbrechen und Vergehen hat die Anwendung der Geldhauptstrafe selbstverständlich bei den Vergehen grössere Bedeutung.² Bei Vergehen beträgt der Anteil der Geldhauptstrafen 75,5%, bei Verbrechen dagegen nur 27,7%. Bei den Privatklagedelikten (alle Vergehen) werden fast ausschliesslich Geldhauptstrafen angewandt.

Dagegen ist der Unterschied in der Höhe der verhängten Geldhauptstrafen zwischen Verbrechen und Vergehen kaum erkennbar (s. Tabelle 3).

Mit Vermögensnachteil verbundene Nebenstrafen werden bei Verbrechen öfter angewandt als bei Vergehen.

Tabelle 2

Verurteilte Erwachsene nach Delikts-Hauptgruppen, 1974

Strattaten	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe	davon ausgesetzt		Besserungs- Erziehungsarbeit				Verurteilte insgesamt				
			Zahl	%	Verurteilte		Mass des Lohnabzugs		Männer	Frauen	Männer	Frauen	
					Zahl	%	unter 10%	über 10%					Zahl
gegen den Staat	163	156	54	34,6	5	3,1	—	—	155	8	95,1	4,9	
gegen den Frieden und die Menschlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
gegen die Staatsver- waltung und die Rechtspflege	Verbrechen	1 775	1 398	669	47,8	114	6,4	64,0	36,0	1 469	306	82,8	17,2
	Vergehen	453	93	52	55,9	20	4,4	85,0	15,0	336	117	74,2	25,8
	insgesamt	2 228	1 491	721	48,4	134	6,0	67,2	32,8	1 805	423	81,0	19,0
gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung	Verbrechen	5 618	4 178	1 595	38,2	421	7,5	71,0	29,0	4 968	650	88,4	11,6
	Vergehen	15 303	1 704	1 105	64,8	649	4,2	70,4	29,6	14 881	422	97,2	2,8
	insgesamt	20 921	5 882	2 700	45,9	1 070	5,1	70,6	29,4	19 849	1 072	94,9	5,1
gegen die Volks- wirtschaft	Verbrechen	3 416	611	448	73,3	24	0,7	66,7	33,3	2 065	1 351	60,5	39,5
	Vergehen	190	26	18	69,2	5	2,6	100,0	0,0	146	44	76,8	23,2
	insgesamt	3 606	637	466	73,1	29	0,8	72,4	27,6	2 211	1 395	61,3	38,7

gegen die Person	Verbrechen	5 930	3 679	2 019	54,9	470	7,9	64,0	36,0	5 359	571	90,3	9,7
	Vergehen	816	108	75	69,4	51	6,3	78,4	21,6	663	153	81,3	18,7
	insgesamt	6 746	3 787	2 094	55,3	521	7,7	65,5	34,5	6 022	724	89,3	10,7
gegen die Familie, die Jugend und die gesellschaftliche Moral	Verbrechen	1 960	1 798	431	24,0	100	5,1	95,0	5,0	1 773	187	90,5	9,5
	Vergehen	1 423	1 146	745	65,0	178	12,5	97,2	2,8	1 255	168	88,2	11,8
	insgesamt	3 383	2 944	1 176	39,9	278	8,2	96,4	3,6	3 028	355	89,5	10,5
gegen das gesellschaftliche Eigentum	Verbrechen	7 798	4 759	2 541	53,4	699	8,9	65,5	34,5	6 604	1 194	84,7	15,3
	Vergehen	3 882	527	151	28,6	228	5,9	77,2	22,8	3 381	501	87,1	12,9
	insgesamt	11 680	5 286	2 692	50,9	927	7,9	68,4	31,6	9 985	1 695	85,5	14,5
gegen die Güter der Person	Verbrechen	7 076	5 578	1 637	29,3	394	5,6	61,4	38,6	5 908	1 168	83,5	16,5
	Vergehen	3 518	1 293	326	25,2	231	6,6	71,0	29,0	2 827	691	80,3	19,7
	insgesamt	10 594	6 871	1 963	28,6	625	5,9	65,0	35,0	8 735	1 859	82,5	17,5
öffentliche Anklagedelikte insgesamt	Verbrechen	33 736	22 157	9 394	42,4	2 227	6,6	66,9	33,1	28 301	5 435	83,9	16,1
	Vergehen	25 585	4 897	2 472	50,5	1 362	5,3	75,8	24,2	23 489	2 096	91,8	8,2
	insgesamt	59 321	27 054	11 866	43,9	3 589	6,0	70,2	29,8	51 790	7 531	87,3	12,7
Privatanklagedelikte		5 588	159	129	81,1	35	0,6	77,1	22,9	3 299	2 289	59,0	41,0

Tabelle 3

Verurteilte Erwachsene nach Deliktis-Hauptgruppen, 1974

Straftaten	Geldhauptstrafe	davon ausgesetzt		Anteil der Geldhauptstrafen	Summe der Geldhauptstrafen in %				Vermo-genseinz.	Geld neben str.		Einzziehung	
		Zahl	%		100 — 1000 Ft	1001 — 2000 Ft	2001 — 10 000 Ft	über 10 000 Ft		in % der zu Freiheitsstr. Verurteilten	Zahl	%	
gegen den Staat	2	—	—	1,2	—	100,0	—	—	1,3	14,7	1	0,6	
gegen den Frieden und die Menschlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
gegen die Staatsverwaltung und die Rechtspflege	263	8	3,0	14,8	16,3	78,7	5,0	—	0,1	22,9	33	1,9	
	340	22	6,5	75,1	28,8	68,8	2,4	—	—	17,2	—	0,0	
insgesamt	603	30	4,9	27,1	23,4	73,1	3,5	—	0,1	22,5	33	1,5	
gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung	1 019	24	2,3	18,1	18,6	77,9	3,3	0,2	7,0	18,3	77	1,4	
	12 950	90	0,7	84,6	9,2	88,1	2,7	0,0	—	37,9	1	0,0	
insgesamt	13 969	114	0,8	66,8	9,9	87,4	2,7	0,0	5,0	23,9	78	0,4	
gegen die Volkswirtschaft	2 781	112	4,0	46,9	18,5	73,3	6,6	1,6	3,1	40,3	1584	46,3	
	159	1	0,6	83,7	18,9	74,8	5,7	0,6	7,7	61,5	18	9,5	
insgesamt	2 940	113	3,8	81,5	18,5	73,4	6,6	1,5	3,2	41,1	1602	44,4	

gegen die Person	Verbrechen	1 777	82	4,6	30,0	17,0	81,8	1,2	—	0,1	25,7	68	1,1
	Vergehen	657	69	10,5	80,5	39,1	58,6	2,3	—	—	25,9	2	0,2
	insgesamt	2 434	151	6,2	36,1	23,0	75,5	1,5	—	0,1	25,7	70	1,0
gegen die Familie, die Jugend und die ge- schlechtliche Moral	Verbrechen	62	2	3,2	3,2	30,6	69,4	—	—	0,1	4,7	5	0,3
	Vergehen	99	15	15,2	6,9	41,4	58,6	—	—	—	1,7	3	0,2
	insgesamt	161	17	10,5	4,8	37,3	62,7	—	—	0,1	3,5	8	0,2
gegen das gesell- schaftliche Eigentum	Verbrechen	2 340	34	1,5	30,0	10,3	84,8	4,6	0,3	0,7	40,4	30	0,4
	Vergehen	3 127	47	1,5	80,6	30,6	68,9	0,5	0,0	—	14,6	9	0,2
	insgesamt	5 467	81	1,5	46,8	21,9	75,7	2,2	0,2	0,6	37,9	39	0,3
gegen die Güter der Person	Verbrechen	1 104	14	1,3	15,6	12,0	84,7	2,9	0,4	0,4	18,0	43	0,6
	Vergehen	1 994	40	2,0	56,7	35,1	64,9	—	—	—	13,2	14	0,4
	insgesamt	3 098	54	1,7	29,2	26,9	71,9	1,0	0,2	0,3	17,1	57	0,5
öffentliche Anklage- delikte insgesamt	Verbrechen	9 348	276	2,9	27,7	15,4	79,8	4,2	0,6	1,7	24,0	1841	5,5
	Vergehen	19 326	284	1,5	75,5	16,9	81,0	2,0	0,1	0,1	19,9	47	0,2
	insgesamt	28 674	560	1,9	48,3	16,4	80,6	2,7	0,3	1,4	23,2	1888	3,2
Privatanklagedelikte		5 394	1 386	25,7	96,5	75,3	24,6	0,1	—	—	13,8	3	0,1

Tabelle 4

Anteil der Freiheitsstrafen und Geldhauptstrafen bei Verbrechen und Vergehen, 1974

Straftaten		Freiheitsstrafe %	Geldhauptstrafe %
öffentliche Anklagedelikte	Verbrechen	65,7	27,7
	Vergehen	19,1	75,5
	insgesamt	45,6	48,3
Privatklagedelikte		2,8	96,5

Tabelle 5

Vermögenseinziehung und Geldnebenstrafe bei Verbrechen und Vergehen, 1974

Straftaten		Vermögensein- ziehung	Geldnebenstrafe
		in % der zu Freiheitsstrafe Verurteilten	
öffentliche Anklagedelikte	Verbrechen	1,7	24,0
	Vergehen	0,1	19,9
	insgesamt	1,4	23,2
Privatklagedelikte		—	13,8

2.2.3. Häufigkeit der Geldhauptstrafe bei einzelnen Straftaten

Die ungarische Gerichtskriminalstatistik bearbeitet die Straftaten aufgrund einer Nomenklatur, die aus 141 Kategorien besteht. Die Verteilung der Geldhauptstrafen innerhalb dieser Kategorien zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 6

Die Häufigkeit der Geldhauptstrafen, 1974

Häufigkeit der Geldhauptstrafen %	Zahl der Kategorien
80,1 — 100	31
60,1 — 80	20
40,1 — 60	11
20,1 — 40	22
0,1 — 20	25
es wurde keine Geldhauptstrafe verhängt	28

Über 90% wurde die Geldhauptstrafe bei den folgenden Straftaten angewandt:

1. Verkehrsvergehen [§ 194/B Abs.(1) a-b StGB], (darunter fällt die Trunkenheit am Steuer)
2. mit dem Verlassen des Unfallorts zusammenhängendes bzw. fahrlässiges Verkehrsvergehen [§ 194/Abs. (1) c-d StGB],
3. Vergehen der Privaturkundenfälschung (§ 222 StGB),
4. Straftaten im Zusammenhang mit der Qualität der Produkte bzw. Erzeugnisse (§ 230–234 StGB),
5. Vergehen der Fahrlässigen Preistreiberei [§ 238 Abs. (5) StGB],
6. Verbrechen gegen die Devisenwirtschaft [§ 247 Abs. (1)–(3) StGB],
7. fahrlässiges Vergehen gegen die Devisenwirtschaft [§ 247 Abs.(5) StGB],
8. Zollverbrechen (§ 249 StGB),
9. weitere Straftaten gegen die Volkswirtschaft (§ 227, 237, 237/A, 245 StGB),
10. Vergehen der Unterschlagung [§ 303 Abs. (1) StGB],
11. Vergehen der Untreue [§ 303 Abs. (1) StGB],
12. Vergehen der Hehlerei [§ 303 Abs. (1) und (3) a-b StGB],
13. Vergehen der nachlässigen Verwaltung [§ 298 Abs. (2) und (3) StGB],

Der Anteil der Geldhauptstrafen blieb bei den folgenden Straftaten unter 10%:

1. Verbrechen der Aufwiegelung (§ 127 StGB),
2. Verbrechen der Gewalttätigkeit gegen eine Amtsperson (§ 155 StGB),
3. Verbrechen der Herbeiführung einer öffentlichen Gefahr, Verbrechen der Störung der Tätigkeit eines gemeinnützigen Betriebs, Verbrechen der Luftpiraterie (§ 190–192 StGB),
4. Verbrechen gegen die Sicherheit des Strassenverkehrs (§ 192/B StGB),
5. Verbrechen der fahrlässigen Verursachung eines Strassenverkehrsunfalls mit Todesfolge (§ 194 StGB),
6. Verbrechen des Missbrauchs von Sprengstoffen, Sprengmitteln, Schusswaffen oder Munition (§ 195 StGB),
7. Verbrechen des unerlaubten Grenzüberttritts [§ 203 Abs. (1)–(4) StGB],
8. Vergehen der gemeingefährlichen Arbeitsscheu [§ 214 Abs.(1) StGB],
9. Verbrechen der gemeingefährlichen Arbeitsscheu [§ 214 Abs. (2) StGB],
10. Verbrechen der versuchten Tötung [§ 253 Abs. (1)–(2) und § 254 StGB],

11. Verbrechen der fahrlässigen Tötung [§ 253 Abs. (4) StGB],
12. Verbrechen der schweren Körperverletzung im Zusammenhang mit Rowdytum [§ 257 Abs. (3) a StGB],
13. Verbrechen gegen die Jugend (§274 StGB),
14. Vergehen der Unterlassung der Unterhaltspflicht [§ 275 Abs. (1)–(2) StGB],
15. Verbrechen der Unterlassung der Unterhaltspflicht [§ 275 Abs. (3) StGB],
16. Verbrechen der Schändung (§§ 280–281 StGB),
17. Vergehen der gewerbsmässigen Unzucht [§ 283 Abs. (1) StGB],
18. Verbrechen der gewerbsmässigen Unzucht [§ 283 Abs. (2) sowie §§ 284–285 StGB],
19. Verbrechen der Erpressung (§ 300 StGB).

2.2.4. Verkehrsstraftaten

Die Verkehrsstraftaten waren 1974 unter den öffentlichen Anklagedelikten insgesamt mit 25,9% beteiligt. (Es ist zu bemerken, dass nach 1972 die Zahl und der Anteil der Verkehrsstraftaten erheblich gestiegen ist, weil die gesetzeskräftige Verordnung Nr. 28 1971 die Trunkenheit beim Fahren für alle Fahrzeuge unter Strafe stellte. Früher galt das nur für die Kraftfahrzeuge).

Bei den Verkehrsdelikten spielt die Geldhauptstrafe eine wesentlich grössere Rolle, als bei anderen Straftaten. Der Anteil der wegen Verkehrsstraftaten Verurteilten betrug innerhalb der wegen öffentlicher Anklagedelikte zu Freiheitsstrafe verurteilten 7,8%, bei Besserungs-Erziehungsarbeit 6,6%, dagegen war dieser Anteil bei der Geldhauptstrafe 43,9%. Bei den Verkehrsstraftaten ist der Anteil der Geldhauptstrafen von 1001–5000 Forint grösser, als bei anderen Straftaten, diese machen 88,6% aller Geldstrafen aus, der Anteil der niedrigeren bzw. höheren Summen betrug insgesamt 11,4%. Von sämtlichen öffentlichen Anklagedelikten fallen 80,6% der Geldstrafen zwischen 1001–5000 Forint, 19,4% ist der Anteil der niedrigeren bzw. höheren Geldstrafen.

Der Anteil der Geldnebenstrafen beträgt bei den zu Freiheitsstrafe Verurteilten insgesamt 23,2%, dagegen wird die Geldnebenstrafe bei 38,7% der wegen Verkehrsstraftaten verhängten Freiheitsstrafen angewandt. Vermögenseinziehung wird bei Verkehrsdelikten nicht angewandt.

Der Anteil der Männer betrug bei den Verkehrsdelikten 98,1%, er ist also grösser als bei den öffentlichen Anklagedelikten insgesamt. (Die Angaben über die Verkehrsstraftaten enthält die Tabelle 7.)

2.2.5. *Zur täterspezifischen Aufschlüsselung* der Geldstrafenstatistik standen uns keine Angaben zur Verfügung, wir hatten lediglich Angaben über die Gliederung aller Verurteilten nach Geschlecht, Alter, Beruf und Bildung, die aber bei der Analyse der Anwendung der Geldstrafe kaum verwendet werden können. Es können lediglich Annahmen z. B. über den Zusammenhang der Häufigkeit der Frauenkriminalität und der Anwen-

Tabelle 7

Verkehrsstrafstaten, 1974

Straftaten	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe		Besserungs- erziehungs- arbeit	Geldhaupt- strafe		Summe der Geldhauptstrafen in %			Geldneben- strafe	Verurteilte insgesamt	
		Zahl	davon ausge- setzt		Zahl	davon ausge- setzt	101 - 1000	1001 - 5000	über 5000		Männer	Frauen
öffentliche Anklagedelikte insgesamt	59 321	27 054	11 806	3 589	28 674	560	4 712	23 112	850	6 285	51 790	7 531
Verkehrsstrafstaten	15 348	2 111	1 368	636	12 601	82	1 090	11 169	342	817	15 064	284
Verkehrsstrafstaten in % der öf- fentlichen Anklagedelikte insge- samt	25,9	7,8	11,5	6,6	43,9	14,6	23,1	48,3	40,2	13,0	29,1	3,8

Tabelle 8

Verurteilte Jugendliche nach Delikts-Hauptgruppen, 1974

Straftaten	Verurteilte Jugendliche Insgesamt	Freiheitsstrafe		davon ausgesetzt		Geldhauptstrafe		davon ausgesetzt		Anteil der Geldhauptstrafen %		Verurteilte Jugendliche insgesamt				
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Jungen	Mäd- chen	Jungen	Mäd- chen	Zahl		%
														Jungen	Mäd- chen	
gegen den Staat	16	12	—	2	16,7	—	—	—	—	—	—	14	2	87,5	12,5	
gegen den Frieden und die Menschlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
gegen die Staatsver- waltung und die Rechtspflege	128	93	6	60	64,5	6	—	—	—	4,7	—	98	30	76,6	23,4	
	15	3	2	2	66,7	2	—	—	—	13,3	—	9	6	60,0	40,0	
insgesamt	143	96	8	62	64,6	8	—	—	—	5,6	—	107	36	74,8	25,2	
gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung	803	401	94	258	64,3	94	2	2,1	—	11,7	—	719	84	89,5	10,5	
	252	53	115	42	79,2	115	—	—	—	45,6	—	235	17	93,3	6,7	
insgesamt	1055	454	209	300	66,1	209	2	0,9	—	19,8	—	954	101	90,4	9,6	
gegen die Volkswirt- schaft	19	5	9	3	60,0	9	1	11,1	—	47,4	—	7	12	36,8	63,2	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
insgesamt	19	5	9	3	60,0	9	1	11,1	—	47,4	—	7	12	36,8	63,2	

gegen die Person	Verbrechen	473	255	144	56,5	67	1	1,5	14,2	430	43	90,9	9,1
	Vergehen	195	31	22	70,9	84	4	4,8	43,1	176	19	90,2	9,8
	insgesamt	668	286	166	58,0	151	5	3,3	22,6	606	62	90,7	9,3
gegen die Familie, die Jugend und die gesellschaftliche Moral	Verbrechen	191	157	66	42,0	—	—	—	—	186	5	97,4	2,6
	Vergehen	18	9	4	44,4	—	—	—	—	2	16	11,1	88,9
	insgesamt	209	166	70	42,2	—	—	—	—	188	21	89,9	10,1
gegen das gesellschaftliche Eigentum	Verbrechen	713	335	194	57,9	75	1	1,3	10,5	609	104	85,4	14,6
	Vergehen	238	34	19	55,9	63	1	1,6	26,5	198	40	83,2	16,8
	insgesamt	951	369	213	57,7	138	2	1,4	14,5	807	144	84,9	15,1
gegen die Güter der Person	Verbrechen	1946	955	453	47,4	134	5	3,7	3,1	1616	330	83,0	17,0
	Vergehen	718	133	82	61,6	119	4	3,4	8,3	599	119	83,4	16,6
	insgesamt	2664	1088	535	49,2	253	9	3,6	4,4	2215	449	83,1	16,9
Straftaten insgesamt	Verbrechen	4289	2213	1180	53,3	385	10	2,6	9,0	3680	609	85,8	14,2
	Vergehen	1436	263	171	65,0	383	9	2,3	26,7	1219	217	84,9	15,1
	insgesamt	5725	2476	1351	54,6	768	19	2,5	13,4	4899	826	85,6	14,4

derung der Geldhauptstrafen aufgestellt werden. Innerhalb aller Verurteilten ist nämlich der Anteil der Frauen gerade bei den Straftaten hoch, bei denen auch der Anteil der Geldhauptstrafen hoch ist.

Hinsichtlich des Alters der zu Geldhauptstrafe Verurteilten standen uns Angaben über die Jugendlichen zur Verfügung.

2.2.6. *Jugendliche*

1974 wurde 43,2% der 5725 verurteilten Jugendlichen zu Freiheitsstrafe verurteilt und lediglich 13,4% zu Geldhauptstrafe verurteilt. Unsere Annahme hinsichtlich der Teilung nach Geschlechter gilt auch für Jugendliche, weil bei den meisten Deliktgruppen der Anteil der Mädchen noch 20% nicht erreicht, aber bei den Wirtschaftsstraftaten — wo auch der Anteil der Geldhauptstrafen hoch ist (47,7%) — sind die Mädchen mit 62,3% vertreten. Der Anteil der Geldhauptstrafen ist bei Jugendlichen deshalb so niedrig, weil ihnen gegenüber in erster Linie erzieherische Massnahmen angewendet werden. (Die Angaben über die Jugendlichen s. Tabelle 8.)

2.3. *Die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe*

Uns stehen nur Angaben über die Zahl der gerichtlichen Umwandlungsbeschlüsse zur Verfügung. Die Umwandlung zieht aber nicht automatisch die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach, weil der Verurteilte die Geldstrafe auch nach der Umwandlung entrichten kann.

2.4. *Die Ordnungswidrigkeiten*

Für die Ordnungswidrigkeiten wurde bis jetzt in Ungarn kein einheitliches statistisches System eingeführt, die Ordnungswidrigkeitsbehörden bestimmen die statistische Angabensammlung und Bearbeitung für ihren eigenen Bereich. Demzufolge können für einige Sachen genaue, für andere dagegen nur geschätzte Angaben gegeben werden.

1972–1974 verhängten die Behörden etwa 300 000 Ordnungswidrigkeitsstrafen. Mehr als 40% der abgeurteilten Fällen waren Verkehrsordnungswidrigkeiten,

Die Durchschnittssumme pro Verurteilter liegt zwischen 300 und 600 Forint, sie weist eine langsam wachsende Tendenz auf.

Über die Umwandlung der Geldbusse in Haft im Falle der Nichtzahlung werden die Angaben nur bei der Polizeistatistik registriert: 1972–1974 wurde die Umwandlung in 10–11% der Fällen angeordnet. Aber auch hier gelten die oben ausgeführten, wonach diese Anteile nicht die effektive Umwandlungen zeigen. (Die Angaben über die Ordnungswidrigkeiten enthält die Tabelle 10.)

Tabelle 9

Zahl der gerichtlichen Umwandlungsbeschlüsse

Jahr	Zahl der umgewandelten Geldhaupt- und Geldnebenstrafen
1966	6538
1967	5993
1968	4966
1969	4158
1970	2916
1971	3885
1972	4879
1973	7014
1974	9055

Die Zahl der effektiv vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen beträgt unserer Schätzung nach etwa 1/3 der umgewandelten Geldstrafen.

Tabelle 10

Zahl der Ordnungswidrigkeiten und Summe der Geldbusse pro Verurteilter, 1972 - 1974

Ordnungswidrigkeitsbehörden und Sachen	Zahl der Verurteilungen			Summe der Geldbusse pro Verurteilter in Ft		
	1972	1973	1974	1972	1973	1974
Fachverwaltungsorgane bzw. Verwaltungsabteilung der Räte ¹	77 000	76 000	76 300	400	442	514
Finanzabteilung der Räte bzw. Hauptverwaltung Einnahmen des Finanzministeriums	22 940	14 390	13 492	313	468	566
Zoll- und Finanzwache	8 586	7 109	6 786	335	450	503
Kommandantur der Feuerwehr ²	3 426	—	—	405	—	—
Polizei, davon Verkehrsordnungswidrigkeiten ³	201 926 124 329	212 645 134 276	211 416 135 476	486 .	585 .	625 .
Gerichte	293	254	156	.	.	.
sonstige Ordnungswidrigkeitsbehörden ⁴	7 948	8 134	7 795	.	.	.
Insgesamt	322 119	318 532	315 945	.	.	.

¹ gerundete Zahlen² seit 1973 sind die Räte für die Feuerschutz-Ordnungswidrigkeiten zuständig³ ohne die Geldbussen an Ort und Stelle⁴ geschätzte Angaben

FUSSNOTEN

¹ Umfassend über Geldstrafe im neueren Schrifttum:

Földvári, József: A büntetés tana (Die Lehre von der Strafe), Budapest, 1970.

Györgyi, Kálmán: A büncselekmény büntetőjogi következményei. (Die Rechtsfolgen der Straftat). In: Büntetőjog, általános rész I—II. (Strafrecht. Allgemeiner Teil.) Red.: Pintér, Jenő, Budapest, 1973.

Hámori, Éva: A büntetések és intézkedések (Strafen und Massnahmen) In: A Büntető törvénykönyv Kommentárja I—II. (Kommentar zum Strafgesetzbuch) Red.: Halász, Sándor, Budapest, 1968.

² Verbrechen ist die vorsätzliche Straftat, die vom Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, bzw. die fahrlässige Straftat, die vom Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren angedroht wird. Vergehen sind Straftaten die mit mildereren Strafen angedroht werden. [§ 2 Abs. (2) — (5) StGB].

РЕГУЛИРОВАНИЕ И ПРИМЕНЕНИЕ ШТРАФА В ВЕНГЕРСКОМ УГОЛОВНОМ ПРАВЕ

Д-р. КАЛМАН ДЕРДИ
адъюнкт

КАТАЛИН КОВАЧИЧНЭ НАДЬ
доцент

(Резюме)

Научная работа в введении излагает важнейшие признаки действующего регулирования по применению штрафа. Как единственное главное наказание он применяется уголовным законом только при 8 проступках, а в форме альтернативного наказания при дальнейших 4 проступках. Штраф, в качестве главного наказания применяется гораздо чаще в рамках смягчения наказания. К несовершеннолетним штраф, как главное наказание, может применяться только в том случае, если несовершеннолетний имеет собственного дохода. Штраф в качестве дополнительного наказания может быть применен только к совершеннолетним. Штраф может быть наложен в сумме 100 — 50 000 форинтов. Штраф может быть наложен и условно.

Вторая часть научной статьи анализирует данные о формировании штрафа в 1952 — 1974 годы. Первая таблица показывает число всех осужденных, в рамках этого число осужденных к лишению свободы, число осужденных к штрафу, рядом с двумя последними число и долю условно осужденных, а наконец долю осужденных к штрафу.

Вторая и третья таблица показывает осужденных в 1974 г. по типам преступлений. Кроме вышеуказанных наказаний эти таблицы показывают и число и долю осужденных на исправительно-трудовую работу, дальше их пол, а наконец штраф в цифрах. Седьмая таблица занимается подробно преступлениями, совершенными нарушением правил движения. Восьмая таблица показывает, как разделяются несовершеннолетние, осужденные в 1974 году по преступлениям и наложенным наказаниям. Наконец последняя часть научной работы и десятая таблица занимается статистикой правонарушений.

**DIE REGELUNG DER GELDSTRAFE IM UNGARISCHEN STRAFRECHT
UND IHRE ANWENDUNG**

von

Dr. KÁLMÁN GYÖRGYI Universitätssoberassistent

und

Dr. KATALIN KOVACSICS Universitätsdozentin

(Zusammenfassung)

Die Studie erörtert in der Einleitung die wichtigsten Charakterzüge der geltenden rechtlichen Regelung bezüglich der Anwendung von Geldstrafen. Das StGB bezeichnet die Geldstrafe als einzige Hauptstrafe nur bei 8 Vergehen und als alternative Strafe bei weiteren vier Vergehen. Auf einem wesentlich größeren Gebiet wird die Geldstrafe als Hauptstrafe im Rahmen der Strafmilderung angewandt. Bei Jugendlichen kann die Geldstrafe als Hauptstrafe nur in dem Falle angewandt werden, wenn der Jugendliche über selbständigen Verdienst verfügt. Eine Geldstrafe kann als Nebenstrafe nur bei Erwachsenen verhängt werden. Der Betrag der Geldstrafe kann sich zwischen 100 Ft und 50 000 Ft bewegen. Die Geldstrafe kann auch bedingt verhängt werden.

Der zweite Teil der Studie analysiert die sich auf die Gestaltung der Angaben über die Geldstrafe in der Periode zwischen den Jahren 1952 – 74. Die 1. Tabelle enthält die Zahl sämtlicher Verurteilten, davon die Zahl der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten, die Zahl der mit Geldstrafe bestrafte und neben den zwei letzteren die Zahl und das Verhältniss der bedingt verurteilten, schließlich das Verhältniss der zu einer Geldstrafe verurteilten.

Die 2. und 3. Tabelle zeigt die Zahl der im Jahre 1974 Verurteilten zerlegt nach Verbrechenstypen. Außer den oberen Strafen enthalten die Tabellen auch die Zahl und das Verhältniss der zur Besserungs-Erziehungsarbeit verurteilten, ferner das Geschlecht der Verurteilten und schließlich die Teilung der Geldstrafen nach Summen. Die 7. Tabelle beschäftigt sich ausführlicher mit den Verkehrsdelikten. Die 8. Tabelle enthält die Teilung der im Jahre 1974 verurteilten Jugendlichen nach Verbrechen und verhängten Strafen. Endlich beschäftigt sich der letzte Teil der Studie mit der Statistik der Übertretungen.